

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00497 vom 9. August 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00497](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00497)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00497 du 9 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00497 del 9 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des

Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] ). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9 C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des

Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 1. Mai

2009 E.

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabebereich zu betätigen die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Die hierzu notwendige Prognose unterliegt dabei dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 119 V 7 E. 3c/aa mit Hinweisen).

#### **E. 1.5**

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten erfolgt nach Art. 88 bis Abs. 2 IVV frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Eine rückwirkende Aufhebung oder Berichtigung einer laufenden Invalidenrente und damit verbunden die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Rentenbeträge (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG) greifen dann Platz, wenn der Tatbestand des Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV (Meldepflichtverletzung) erfüllt ist.

#### **E. 2**

des Bundesgesetzes

über die Invalidenversicherung [ IVG ] ).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, im Rahmen der aktuellen Revision der Invalidenrente habe sie festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit 2012 ein bedeutend höheres Einkommen als das am 22. März 2004 angerechnete Invalideneinkommen habe erwirtschaften können. Aus dem Einkommensvergleich resultiere für das Jahr 2012 ein Invaliditätsgrad von 49 % und für das Jahr 2013 ein solcher von 25 %. Da der Beschwerdeführer seiner Meldepflicht nicht nachgekommen sei, müssten die Rentenansprüche rückwirkend herabgesetzt beziehungsweise per Dezember 2014 ganz aufgehoben werden.

#### **E. 2.2**

Demgegenüber bemängelte der Beschwerdeführer die Festsetzung des Invalideneinkommens und machte geltend, bei einer entsprechend korrekten Festsetzung ergebe sich keine Änderung, womit es beim bisherigen Anspruch auf eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung bleibe.

Der Beschwerdeführer vertrat ferner die Auffassung, ihm sei keine Meldepflichtverletzung vorzuwerfen (S. 13).

#### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die rückwirkende Rentenherabsetzung per 1. Januar 2014 und die Aufhebung der Rente per 1. Dezember 2014 rechtmässig waren. Dies setzt zum einen eine revisionsrechtlich bedeutsame Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen voraus (E.

1.3). Massgebend sind Veränderungen seit der letzten materiellen Überprüfung und somit seit dem Einsprachentscheid vom 22. März

2004, lagen doch den seitherigen Rentenbestätigungen keine umfassen den Abklärungen zu Grunde (lediglich knapp ausgefüllte Formularberichte, Urk.

#### **E. 7**

/111 S. 3 f.). Die eigentliche Geschäftsführung hat sein Sohn übernommen. Der Beschwerdeführer selber erfüllt(e) keine operativen Tätigkeiten für den Betrieb und konnte daher auch keinen Einfluss auf den Geschäftserfolg nehmen.

Dabei handelt es sich somit lediglich um eine Investition, welche nichts mit seinem Erwerb zu tun hat. Es ist folglich rechtens, dass die Beschwerdegegnerin den Verlust (Kapitalverlust) nicht angerechnet hat. 4.7.3

Die Beschwerdegegnerin rechnete dem Beschwerdeführer einen Anteil des Lohnes der in seiner Unternehmung beschäftigten Ehefrau (als eigenes Einkommen) an. Sie führte hierzu aus, die Ehefrau erhalte mit Fr. 4'000.-- für ein 50-60%iges Pensum einen zu hohen Lohn angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer einen Teil der Arbeiten selber erledigen könnte. Sie bemass den aus ihrer Sicht gerechtfertigten Lohn anhand der Tabellenlöhne für eine Hilfsarbeiterrinnen-tätigkeit mit ca. Fr. 25'000.-- und rechnete die Differenz dem Beschwerdeführer als persönliches Einkommen an (Urk. 7/111 S. 4, S. 7 und S. 9).

Zutreffend ist, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu den anfallenden Arbeiten im Betrieb nicht vollumfänglich schlüssig erscheinen. So bezifferte er das Arbeitspensum der Ehefrau mit 50 - 60 % bzw. 60 -70 % und führte aus, sie sei zu Hause anwesend, wenn er nicht da sei und beispielsweise Kundenbesuche vornehme. Sie nehme das Telefon ab, schreibe alles auf, bearbeite Emails oder nehme Aufträge entgegen. Sie liefere Material aus oder reinige Wohnungen, wenn man einen Auftrag erhalte. Dies komme ein- bis zweimal pro Monat vor. Er selber habe nicht mehr als zwei bis drei Stunden administrative Arbeiten pro Tag (Urk. 7/111 S. 5). Eine andere Arbeitsverteilung könnte zweifellos das Einkommen des Beschwerdeführers steigern.

Hinzu kommt, dass laut Arbeitsvertrag vom 31. Juli 2010 (Urk. 3/8) das Monats salär der Ehefrau wohl Fr. 4'000.-- beträgt, dies aber für ein Vollzeit pensum von 42 Stunden pro Woche. Dass der Lohn bei andauernd tieferer Arbeitsausübung nicht reduziert respektive der Arbeitsvertrag angepasst wurde, ist aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht nachvollziehbar.

Wie es sich damit verhält, braucht indes nicht näher geprüft zu werden. Denn die (an sich zutreffende) Argumentation der Beschwerdegegnerin läuft auf eine Invaliditätsermittlung nach der Methode des erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs bei Selbständigerwerbenden hinaus (betreffend Invalideneinkommen) unter Kombination mit der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (betreffend Valideneinkommen). Dies ist nicht zulässig. Ausgangspunkt ist, dass dem Beschwerdeführer die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit seit Eintritt der Invalidität zumutbar gewesen wäre und die Invaliditätsbeurteilung auch seit jeher auf dieser Grundlage erfolgte. Bei einem Anteil von 80 % an nicht mehr ausübaren Tätigkeiten im Betrieb und bescheidenem Umsatz wäre bei alternativer Berechnungsmethode der Anspruch auf eine ganze Rente (statt einer Dreiviertelsrente) im Raum gestanden. Wenn nun weiterhin die allgemeine Methode des

Einkommensvergleichs zur Anwendung gelangt, ergibt sich ein Revisionsgrund einzig aufgrund des effektiv erzielten höheren Verdienstes. Hierbei kann nicht mit Begründungselementen nach der Methode des erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs argumentiert werden, der Beschwerdeführer hätte bei abweichender Organisation des Betriebes noch mehr verdienen können. Vorbehalten bleiben missbräuchliche Verhaltensweisen, welche vorliegend aber (noch) nicht erkennbar sind.

4.7.4  
Das anrechenbare Invalideneinkommen ergibt sich demgemäss aus dem Reingewinn der Unternehmung des Beschwerdeführers respektive dem mit der AHV abgerechneten Einkommen. Dieses betrug im Jahr 2012 Fr. 71'300.-- und im Jahr 2013 Fr. 81'236.-- (Urk. 7/111 S. 7). Aufzurechnen sind die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge (Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung zum IVG, N 17 zu Art. 28a) in der Höhe von Fr. 4'286.-- (2012) und Fr.

10'105.45 (2013, Urk. 7/81/4), womit Einkommen von Fr. 75'586.-- (2012) und Fr. 91'341.45 (2013) resultieren. Wollte man den Zins (von 1 % und 1.5 %, Merkblatt 2.02 der AHV/IV, Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO Ziff. 7) auf dem verbuchten (vom Beschwerdeführer investierten) Eigenkapital (Fr. 31'790.70 und Fr. 32'951.40, Urk. 7/81/3) abziehen, ergeben sich Werte von Fr. 75'268.10 (2012) und Fr. 90'847.20 (2013).

4.7.5  
Zu berücksichtigen bleibt, dass, wenn eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen kann, die Rente nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert wird, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als 1'500 Franken beträgt (Art. 31 IVG). Ein höheres (als das als Invalideneinkommen angerechnete) Einkommen erzielte der Beschwerdeführer erstmals im Jahr 2012, weshalb für dieses Jahr lediglich Fr. 73'768.10 anzurechnen sind. Für das Jahr 2013 ist wiederum der Freibetrag abzuziehen, weshalb sich das anrechenbare Einkommen auf Fr.

89'347.20 beläuft.

4.8  
Beim aufgerechneten Valideneinkommen von Fr. 139'755.-- per 2012 (Urk. 2 S.

2) ergibt sich damit ein Invaliditätsgrad von 47.2 % und bei Fr. 140'873.-- per 2013 ein solcher von 36.6 %.

Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass dem Beschwerdeführer das Jahresergebnis 2012 erst im Herbst 2013 bekannt war und setzte die Rente per 1. Januar 2014 herab. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Herabsetzung der Dreiviertelrente auf eine Viertelsrente per 1. Januar 2014 erweist sich demgemäss als rechtens. Die Aufhebung der Rente rechtfertigt sich – angesichts des Erstellens der Jahresrechnung 2013 am 5. November 2014 (Urk. 7/95/3 und Urk. 7/81/2 unten) - sodann per 1. Dezember 2014.

4.9  
Da diese Invaliditätsbemessung am effektiv erzielten Verdienst des Beschwerdeführers anknüpft, ist zu prüfen, wie es sich damit nach der erheblichen Verringerung der ab 2014 erzielten Einkommen verhält (vgl. dazu Urk.

1 S.

## **E. 8**

Ziff. 15, Urk. 7/111 S. 7).

Festzuhalten ist, dass rechtsprechungsgemäss nur dann auf den effektiv erzielten Verdienst abgestellt werden kann, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, bei der anzunehmen ist, dass er die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft (BGE 135 V 297 E. 5.2). Davon kann in Anbetracht der in den Geschäftsabschlüssen ausgewiesenen Gewinnen von Fr.

37'964.78 (2014) und Fr. 29'085.18 (2015) - auf welche der Beschwerdeführer abstellen will (Urk. 1 S. 12 Ziff. 24) - für die hier fragliche Zeit ab 1. Januar 2015 jedoch keine Rede mehr sein. Einerseits kann dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen sein buchhalterisch ausgewiesenes Einkommen nicht allein zugerechnet werden, wird doch das Geschäftsergebnis durch den der Ehefrau ausbezahlten - betriebswirtschaftlich jedoch nicht gänzlich geklärten (vgl. Urk. 7/111) - Lohn von Fr. 4'000.-- monatlich wie auch durch ihre Mitarbeit im Betrieb massgeblich mitbeeinflusst. Andererseits sind die geringeren Einkünfte nach Angaben des Beschwerdeführers konjunkturell bedingt (Urk.

1 S.

7 Ziff.

15, vgl. auch Urk.

7/111 S.

3 und S.

8), wofür nicht die Beschwerdeführerin einzustehen hat, da es sich dabei um invaliditätsfremde Faktoren handelt (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 9C\_221/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.2.2). Das effektive Einkommen des Beschwerdeführers lässt sich unter diesen Umständen nicht mehr zuverlässig bestimmen, weshalb zur Ermittlung des Invalideneinkommens die LSE heranzuziehen ist (vgl. E. 4. 2. 2. hievore). In diesem Sinn ist der Rentenanspruch per 1. Januar 2015 einer weiteren Revision zu unterziehen (BGE 126 V 75 E. 3b/aa, 114 V 199 E. 2b).

Der Beschwerdeführer verfügt zwar über keine Berufsausbildung, doch ist er seit 1990 im Transport und der Montage von Möbeln sowie im Bereich Lager tätig (Urk. 3/14) und ist Inhaber und Geschäftsführer der im gleichen Jahr zu diesem Zweck gegründete Einzelunternehmung (vgl. Handelsregisterauszüge in der Beilage zu Urk. 3/9). Gesundheitsbedingt ist er nicht mehr bei den Umzügen mit dabei, doch überwacht er die Arbeiten, sucht das Personal aus und lernt dieses an (Urk.

7/111 S. 3); im Weiteren erledigt er Büroarbeiten (Offerten, Kundengespräche, Vorbereitung bis und mit Vertrag, Rechnungen), führt Besprechungen mit potentiellen Kunden sowie auch sein Personal (Urk. 7/111 S.

6). Aufgrund seiner praktischen Berufserfahrung vor dem Unfall und der hernach angeeigneten administrativen Kenntnisse im Rahmen der Führung seiner Einzelunternehmung vermag er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht bloss einfache Tätigkeiten (Kompetenzniveau 1) zu erledigen. Vielmehr stehen ihm im bisherigen Geschäftsbereich, der gemäss LSE 2012 TA1 unter den Wirtschaftszweig Landverkehr und Lagerei (Ziff. 49-52) fällt, auf dem Arbeitsmarkt zweifelsohne Aufgaben im Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten wie unter anderem Verkauf/Datenverarbeitung und Administration) offen. Der entsprechende Zentralwert beträgt betrug für Männer im Jahr 2012 Fr. 5'820.--. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (2012: 101.4

Punkte, 2015: 101.7 Punkte; Bundesamt für Statistik, Nominallohn index, T

1.10; Sektor Verkehr und Lagerei, Ziff. 49-52) und der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2015 von 42.4 Stunden (Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, T

03.02.03.01.04.01, Sektor Verkehr und Lagerei) resultiert für das Jahr 2015 ein Invalideneinkommen von Fr. 74'249.-- (Fr. 5'820.-- x 12 : 101.4 x 101.7 : 40 x 42.4). Die Gegenüberstellung des der Nominallohnentwicklung angepassten

Valideneinkommens von Fr. 140'597.-- (2013: 101.9 Punkte, 2015 101.7 Punkte ; Fr. 140'873.-- [vgl. E. 4.7 hievorig] : 101.

### **E. 9**

x 101.7) ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 66'348.--, was einem Invaliditätsgrad von 47 % entspricht.

Diese Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ist nach drei Monaten zu berücksichtigen (Art. 88a Abs. 2 IVV), weshalb der Beschwerdeführer ab 1. April 2015 wieder Anspruch auf eine Viertelsrente hat. 5.5.1

Zu prüfen bleibt, wie es sich der Meldepflichtverletzung verhält. Rentenberechtigten haben jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen (Art. 31 ATSG und Art. 77 IVV). Wurde eine Rente wegen Verletzung dieser Meldepflicht zu Unrecht ausgerichtet, wird die Rente rückwirkend per Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung herabgesetzt oder aufgehoben mit der Folge, dass zu viel bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen (Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV; BGE 118 V 214 E. 2a sowie Urteile des Bundesgerichts 8C\_626/2014 vom 6. Januar 2015 E.

3.3 und 9C\_245/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 4.1, alle mit Hinweisen). 5.2

Der Beschwerdeführer hat gemäss IK-Auszügen in den Jahren 2008 bis 20

### **E. 11**

ein Einkommen zwischen Fr. 9'094.-- und Fr. 34'500.-- erzielt. Im Jahr 20

### **E. 12**

rechnete er Fr. 71'300.-- mit der Ausgleichskasse ab (Urk. 7/77). Er hat die IV-Stelle nie über diesen erheblichen Mehrverdienst informiert. 5.3

Dem Beschwerdeführer war seine Meldepflicht bekannt. Bereits mit den Mitteilungen der Bestätigung der bisherigen Dreiviertelsrente

am 29. August 2007 (Urk. 7/56) und 15. November 2012 (Urk. 7/68) wurde der Beschwerdeführer je weils darauf hingewiesen.

Als selbständiger Geschäftsunternehmer hätte ihm bei Beachtung der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit und Sorgfalt auffallen müssen, dass er

aufgrund seiner nie aufgegebenen Tätigkeit als Geschäftsführer der

B. Transport

weiterhin ein Einkommen erzielte und sich die ab dem Jahr 2012

erheblich verbesserte Einkommenssituation auf den Rentenanspruch auswirkt. Der in diesem Zusammenhang gemachte Einwand, er habe in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass die Beschwerdegegnerin von seinem Einkommen Kenntnis gehabt habe, da sein Buchhalter die Zahlen seiner Einzelfirma jeweils an die SVA weitergeleitet habe (Urk. 1 S.

### **E. 13**

Ziff. 25), überzeugt nicht. Einem erfahrenen Geschäftsmann musste bewusst sein, dass die Meldung seitens seines Buchhalters der Berechnung der AHV-Beiträge dient.

Die erwähnten Mitteilungen enthalten sodann den unmissverständlichen Hinweis, dass die Änderungen der IV-Stelle zu melden sind, was erhellt, dass eine Meldung an die Ausgleichskasse nicht ausreicht. Die Meinung des Beschwerdeführers würde im Ergebnis dazu führen, dass beitragspflichtige Selbständigerwerbende von jeglicher Mitteilungspflicht betreffend Einkommen entbunden wären, was nicht zutrifft.

Damit verletzte er die ihm obliegende Meldepflicht in offensichtlich er Weise. 5.4

Nach dem Gesagten hätte der Beschwerdeführer seinen erheblichen Mehrverdienst aufgrund der wesentlich höheren Einkommen

in den Jahren 2012 und 2013 melden müssen, was er unterlassen hat. Diese Meldepflichtverletzung führt zu einer rückwirkenden Rentenherabsetzung beziehungsweise Rentenaufhebung

aufgrund des Mehrverdienstes. 5.5

Eine rückwirkende Herabsetzung und Aufhebung der Rente setzt voraus, dass die Verletzung der Meldepflicht für die falsche Auszahlung kausal war. Dementsprechend ist sie nicht mehr möglich, wenn die IV-Stelle auch nach Kenntnis der veränderten Verhältnisse weiterhin eine zu hohe Rente auszahlt (BGE 119 V 431 E. 4 und Urteil des Bundesgerichts 9C\_245/2012 vom 29. Oktober 2012 E.

5.1.1 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist die Kausalität klar gegeben. Nach Einleitung der Revision im März 2015 und der Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Einkommensänderung im Jahr 2012 bis Ende 2013 und diejenige für das Jahr 2013 spätestens ab 5. November 2014 (Jahresbilanz) hätte melden müssen, reagierte sie umgehend.

Die Rückforderung ist demgemäss (im Grundsatz) nicht zu beanstanden. 6.

Zusammengefasst ist die Beschwerde in Bezug auf die Rentenherabsetzung per 1. Januar 2014 sowie die Renteneinstellung per 1. Dezember 2014 abzuweisen. In Bezug auf die Zeit ab 1. April 2015 ist die Beschwerde hingegen teilweise gutzuheissen mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer ab 1. April 2015 wieder Anspruch auf eine Viertelsrente hat. 7.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie den Parteien je zur Hälfte aufzulegen.

Ausgangs gemäss

ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen, welche mit Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bemessen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 23.

März 2016 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1.

April 2015 Anspruch auf eine Viertelsrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostspflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
GräubKäser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.